

VEREINSSATZUNG

§ 1 Name des Vereins

Der Verein nennt sich „Verein für eine gerechte Welt e.V.“

Nach Eintragung in das Vereinsregister (Amtsgericht Waiblingen) führt er den Zusatz e.V.

§ 2 Sitz und Geschäftsjahr

1. Sitz des Vereins ist Fellbach.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck

Der Verein hat den Zweck

1. die internationale Gesinnung und Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens zu fördern,
2. durch Information über die Lebens- und Produktionsverhältnisse in der sog. „Dritten Welt“ Vorurteile abzubauen und die Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen zu fördern,
3. Entwicklungsprojekte der Kirchen, der Missionen sowie vergleichbare Maßnahmen anderer Institutionen zu unterstützen,
4. aus christlicher bzw. ethischer Verantwortung den Menschen in den Entwicklungsländern zu helfen,
5. zur Völkerverständigung Kultur und Kunst, z.B. durch Abhaltung kultureller Veranstaltungen, zu fördern.

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins haben sie keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Zwecken und Zielen des Vereins zustimmen.
2. Natürliche Personen können die Aufnahme als ordentliche Mitglieder schriftlich beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Über die Aufnahme juristischer Personen als außerordentliche Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
4. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch schriftliche Austrittserklärung seitens des Mitglieds oder durch Tod des Mitglieds
 - b) durch Ausschluss seitens der Mitgliederversammlung, wenn das Mitglied durch schädigendes Verhalten gegen den Zweck und das Ansehen des Vereins in grober Weise verstößt. Zum Ausschluss durch die Mitgliederversammlung ist eine zwei Drittel Mehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig.

§ 6 Beitrag

Jedes Mitglied verpflichtet sich zur Zahlung eines jährlichen Beitrages. Die Beitragshöhe wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. In begründeten Härtefällen kann die Beitragshöhe reduziert werden. Darüber entscheidet der Vorstand.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung (MV)

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter, unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen mit der Bekanntgabe von Ort, Zeit und Tagesordnung schriftlich einberufen.
2. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung:
 - a) Beschlussfassung über die Geschäftsordnung
 - b) Wahl und Entlastung des Vorstandes
 - c) Wahl von zwei Rechnungsprüfern
 - d) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes des Vorstandes und des Berichts der Rechnungsprüfer
 - e) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - f) Beratung und Beschlussfassung über Anträge
 - g) Ausschluss von Mitgliedern
 - h) Aufnahme juristischer Personen
 - i) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - j) Beschlussfassung über Auflösung des Vereins
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der Vereinsmitglieder einen schriftlichen Antrag unter Angabe der Gründe beim Vorstand stellen. Die Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung ist mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe von Ort, Zeit und der Tagesordnung schriftlich bekannt zu geben.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet. Ist dieser auch verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert und vom Versammlungsleiter sowie vom Protokollführer unterzeichnet.
5. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung, unabhängig von der Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder, beschlussfähig.
6. Die Beschlüsse und Wahlen werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
7. Zu Beschlüssen über die Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
8. Die Auflösung des Vereins kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Vereinsmitglieder beschlossen werden.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart, einem Referenten für Öffentlichkeitsarbeit, dem Schriftführer und bis zu 2 Beisitzern. Die Aufgaben der Vorstandsmitglieder sowie die Modalitäten in Bezug auf die Vorstandssitzung sind in der Geschäftsordnung des Vereins festgelegt.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Sie sind einzelvertretungsberechtigt. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt; er bleibt jedoch auch über diese Zeit hinaus im Amt, bis der neue Vorstand durch die Mitgliederversammlung gewählt ist.
4. Die Mitglieder des Vorstandes müssen Vereinsmitglieder sein.
5. Der Vorstand entscheidet über Personaleinstellungen sowie deren Vergütungen.
6. Er wählt die kaufmännische Geschäftsführung des „Fellbacher Weltladens“.

§ 10 Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis stimmberechtigter Mitglieder zwei Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

Sie sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins sachlich und rechnerisch prüfen, diese durch ihre Unterschrift bestätigen und der Mitgliederversammlung hierüber einen Bericht vorlegen. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Rechnungsprüfer zuvor dem Vorstand berichten.

Die Rechnungsprüfer werden für 2 Jahre gewählt.

§ 11 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines in der Satzung festgelegten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen

1. an die Aktion „Brot für die Welt“, Arbeitsgemeinschaft der evangelischen Landeskirche oder Freikirchen in Deutschland, Sitz Stuttgart
2. an die bischöfliche Aktion „Misereor“ der katholischen Kirche in Deutschland, Sitz Aachen, die es ausschließlich für die in § 3, Abs. 3 genannten Zwecke zu verwenden haben.

§ 12 Gleichstellungsklausel

Die Bezeichnung für Ämter und Funktionen mit maskulinen Termini gelten gleichbedeutend für weibliche Amtsinhaber.

§ 13 Salvatorische Klausel

Wird ein Passus der Satzung unwirksam, so gelten dennoch alle anderen Bestimmungen unverändert weiter.

§ 14 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Alle bisherigen Satzungen verlieren damit ihre Gültigkeit.

Fellbach, den 21.10.2015